

Erinnern

Gaital

Der sogenannte *Niedermoserprozess*

Analyse des *Euthanasie*-Prozess in Klagenfurt im Jahre 1946

Verfasserin: Christina Zankl

Hermagor - Wien 2017
Verein Erinnern Gaital
www.erinnern-gaital.at
info@erinnern-gaital.at

Inhalt

Einleitung.....	2
2. Theoretische und methodische Kontextualisierung.....	3
3. Begriffsdefinition und kurzer Überblick der Thematik.....	5
3.1 Volksgerichtsprozesse und Vergangenheitspolitik in Österreich.....	5
3.2 Begriff der Euthanasie (kurzer Überblick).....	7
3.3 Euthanasie im Nationalsozialismus.....	8
4.) Fallbeispiel: Klagenfurter Euthanasieprozess.....	10
Zusammenfassung der Vorgänge im Krankenhaus Klagenfurt.....	10
Der Prozess.....	11
Die Anklage.....	14
Die Verteidigung.....	15
Das Urteil:.....	17
5.) Zusammenfassung.....	21
Bibliographie.....	22

Einleitung

Das Thema dieser Arbeit befasst sich mit der Ahndung von NS-Euthanasieverbrechen in Österreich im Rahmen der Volksgerichtsprozesse von 1945 bis 1955. Die Arbeit erfolgt im Kontext des Forschungspraktikums über Vergangenheitspolitik. Im Fokus steht die politikwissenschaftliche und rechtshistorische Aufarbeitung von NS-Verbrechen in Österreich und die damit verbundene österreichische Vergangenheitspolitik. Die Arbeit beschäftigt sich mit Verfahren zur Ahndung von Medizinverbrechen, sogenannte "Euthanasieverbrechen", die zwischen 1938 und 1945 in zahlreichen Krankenhäusern, psychiatrischen Anstalten, Kinderfachabteilungen sowie Heil- und Pflegeanstalten verübt wurden. Prominente Beispiele in Österreich sind u.a. die Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof in Wien und dessen Jugendfürsorgeanstalt am Spiegelgrund, die Heil- und Pflegeanstalt Niedernhart und die Tötungsanstalt Schloss Hartheim bei Linz. Auch im damaligen Gaukrankenhaus in Klagenfurt (heutiges Landeskrankenhaus Klagenfurt) sowie der dazugehörigen Irrenanstalt und dem

Siechenhaus sind "Euthanasieverbrechen" verübt worden. In diesem Zusammenhang geht es um die Ahndung dessen im Klagenfurter Krankenhaus. Dabei stütze ich mich auf den Klagenfurter "Euthanasie"-Prozess von 1946. Hauptangeklagter dieses Prozesses war Dr. Franz Niedermoser, der leitende Arzt der Landesirrenanstalt und des Siechenhauses. Die weiteren 12 Angeklagten kamen aus dem Pflegepersonal. Dr. Niedermoser wurde wegen Tötung geistig und körperlich behinderter Menschen angeklagt. Er und die anderen Angeklagten haben in der NS-Herrschaft „hunderte Menschen unter Ausnützung dienstlicher Gewalt in ihrer Menschenwürde verletzt und auf brutale und grausame Weise getötet“.¹

Im Mittelpunkt der Analyse stehen die Strategien der Verteidiger sowie jene der Anklage. Dabei stelle ich die grundlegenden Merkmale dar. In weiterer Folge möchte ich auf die eigentliche Rolle der TäterInnen während des Prozesses eingehen. Daneben soll aber auch die Rolle der ZeugenInnen und Angehörigen der Euthanasieopfer während des Prozesses miteinbezogen werden. Das Erkenntnisinteresse bezieht sich somit auf die verwendeten Strategien der Verteidigung und der Anklage, sowie die Wahrnehmung der TäterInnen und ZeugenInnen, Opfer und der Opferangehörigen während des Verfahrens. Dabei stellen sich folgende Fragen: Wie ist das Verfahren gestaltet worden? Welcher Strategie liegt der Anklage bzw. Verteidigung zugrunde? Was sind die wesentlichsten Merkmale? Wie kommt die Urteilsfindung zustande? Welche Faktoren spielen bei der Urteilsbegründung eine bestimmte Rolle? Welche Rolle wird den TäternInnen im Prozess zugeschrieben bzw. welche Rolle nehmen die TäterInnen im Prozess ein? Welche Rolle wird den Angehörigen der Opfer bzw. ZeugenInnen zugeschrieben? Sind Opferangehörige in den Prozess miteinbezogen wurden? Wenn ja, auf welche Weise? Daraus lassen sich folgende Forschungsfragen formulieren:

F1: Wie wurde der Klagenfurter Euthanasie-Prozess gestaltet und welche Strategien wendeten die Anklage bzw. die Verteidigung während des Verfahrens an?

F2: Welche Rolle kamen den Angeklagten bzw. den Zeugen (Opfer, Opferangehörigen) während des Prozessverfahrens zu?

In der nachfolgenden Arbeit wird auf die theoretische und methodische Kontextualisierung eingegangen. Wobei ich auf die Dekonstruktion von Prozessakten und die Rolle von Tätern und Opfern eingehen werde. Der methodische Teil bezieht sich auf den verwendeten Quellenkorpus

¹ DÖW (o.J.): Ahndung von Euthanasieverbrechen. Zitation von Internet-Quelle, unter (27.12.2016)

und bereits vorhandene Literatur zum Thema. Darauffolgend gebe ich einen kurzen Überblick zur Thematik der Volksgerichtsprozesse und Vergangenheitspolitik, sowie zum Begriff der Euthanasie und zur Anwendung des Begriffs in der NS-Ideologie. Die Entwicklung des eigentlichen Begriffs wird nur umrissen, da dies sonst den Rahmen dieser Seminararbeit sprengen würde. Im Hauptteil stelle ich das Fallbeispiel vor. In meiner Analyse werde ich besonders die Elemente der TäterInnen- und ZeugenInnenaussagen sowie Urteilsfindung und -verkündung berücksichtigen. Im Schlussteil fasse ich meine Ergebnisse zusammen.

2. Theoretische und methodische Kontextualisierung

Meinen theoretischen Rahmen stütze ich auf die Texte von Kerstin Brückweh (Dekonstruktion von Prozessakten – Wie ein Strafprozess erzählt werden kann, 2009) und Finger Jürgen und Sven Keller (Täter und Opfer – Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext, 2009). Zusätzlich stütze ich mich auf Begriffserklärungen (wie oben erwähnt). Ein juristischer Prozess muss „in seinem konkreten historischen Kontext betrachtet werden, der sich ebenso wie alle anderen Konzepte (...) im Laufe der Geschichte verändern kann“.² So beschreibt es Brückweh hinsichtlich der Erzählung eines Strafrechtes.³ In diesem Sinne ist der Klagenfurter Euthanasieprozess in seinem historischen Rahmen ebenso zu sehen, wie im Rahmen der Vergangenheitspolitik (konkret die Ahndung von nationalsozialistischen Verbrechen).

Brückweh geht darauf ein, dass im Gerichtssaal nicht die Wirklichkeit verhandelt wird, sondern Repräsentationen - die Tat wird somit aus unterschiedlichen Perspektiven und Interessen dargestellt. Als Quelle der Analyse von Prozessen fungieren Gerichtsakten.⁴ Laut Brückweh sind sie eine „wichtige Quelle für historische Problemstellungen“, wichtig sei die Frage, „wie diese Dokumente «aufgebrochen» werden können ohne sie vor lauter Dekonstruktivismus abschreiben zu müssen. (...) Es soll auf die Grenzen der Urteile als historische Quellen verwiesen und gleichzeitig ihre durchdachte Verwendung für die Geschichtsausschreibung propagiert werden“.⁵ Quellenkritik ist ein zentrales Mittel der Erkenntnisgewinnung. Zum Beispiel ist darauf zu achten

2 Brückweh, Kerstin (2009): Dekonstruktion von Prozessakten. Wie ein Strafprozess erzählt werden kann, in: Finger, Jürgen/ Keller, Sven et. al. (Hg.): Vom Recht zur Geschichte, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, S. 203.

3 Vgl. ebd.:194.

4 Vgl. ebd.:193.

5 Ebd.:194.

ob der Strafprozess täterzentriert ist und ob die Opfer eher Mittel zum Zweck der Strafverfolgung gesehen werden. Somit steht der Täter im Mittelpunkt und die Opfer spielen eine Nebenrolle. Hier wäre zu hinterfragen, um was es sich dann im Prozess handelt.⁶ Finger und Keller beschreiben beide Seiten - Täter und Opfer - die im Prozess zu Wort kommen. Auch sie weisen darauf hin, dass es hinsichtlich der Quellenkritik wichtig ist zu hinterfragen, ob die Täter- oder Opferaussagen im Mittelpunkt eines Strafverfahrens stehen. Dies ist aus Verfahrensquellen ersichtlich. Wichtig ist es Informationen und ihre Qualität zu gewinnen, zu überprüfen und zu bewerten. Zur Überprüfung der Akten wird auf die äußere Quellenkritik (Datierung, Authentizität) und auf die innere Quellenkritik aufgebaut.⁷ Methodisch stützte ich mich also auf die Quellenkritik und Quelleninterpretation. Nach Borowsky et al. setzt sich die Quellenkritik dabei aus der Quellenbeschreibung (Art der Quelle, Erhaltungszustand, etc.), Äußerer Kritik (Entstehungsort, Entstehungszeit, Verfasser, Adressat) und Innerer Kritik (sprachliche und sachliche Aufschlüsselung) zusammen. Zur Quelleninterpretation zählen kurze Inhaltsangabe, eingegrenzter Aussagebereich und der zu einordnende Kontext und schließlich Ergebnis und Zusammenfassung. Dabei stellen sich Fragen über die Absichten des Verfassers oder welcher historische Zusammenhang den Text prägen.⁸ Mein Quellenkorpus umfasst die Prozessakten und polizeilichen Vernehmungen des Verfahrens gegen Dr. Niedermoser und den anderen Angeklagten. Einen Einblick in die Prozessakten konnte ich im Kärntner Landesarchiv in Klagenfurt erhalten. Aufgrund der bereits sehr dichten Literatur rund um den Klagenfurter Euthanasie-Prozess und Euthanasieverbrechen im Dritten Reich, werde ich mich auch auf diese beziehen.

3. Begriffsdefinition und kurzer Überblick der Thematik

3.1 Volksgerichtsprozesse und Vergangenheitspolitik in Österreich

In den Sozialwissenschaften steht der Begriff Vergangenheitspolitik „für die Analyse der Ablösung von Diktaturen durch Demokratien (...). Es ist ein Sammelbegriff für die Aktivitäten,

6 Vgl. ebd.:194-195.

7 Vgl. Finger, Jürgen/ Keller, Sven (2009): Täter und Opfer. Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext, in: Finger, Jürgen, et al. (Hg.) Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, S. 114-115.

8 Vgl. Borowsky, Peter et al. (1989): Einführung in die Geschichtswissenschaft I. Grundprobleme, Arbeitsorganisation, Hilfsmittel (Studienbücher Moderne Geschichte). 5. Auflage, Opladen, Westdeutscher Verlag, zit. Nach Kroll, Stefan (2006): Schema: Anleitung zur Quellenkritik. Vortrag, Universität Rostock

mit denen sich demokratische politische Systeme und Gesellschaften mit ihren durch Diktatur und Verbrechen gekennzeichneten Vorgängersystemen auseinandersetzen“.⁹ Der historischen Vergangenheit ist dabei immer eine politische Dimension eingeschrieben.¹⁰ Im Mittelpunkt der Vergangenheitspolitik steht „die Frage, wie nach der Überwindung eines diktatorischen Systems mit dessen unmittelbaren personellen und materiellen Hinterlassenschaften umgegangen wird“.¹¹ Konkret geht es auch um praktische politische Maßnahmen.¹² In Österreich spricht man vom Umgang mit dem Nationalsozialismus – vom sog. Anschluss im März 1938 bis Ende des 2. Weltkrieges im Mai 1945. Manoschek und Geldmacher beziehen sich zum Beispiel in ihrem Text auf die strafrechtliche Verfolgung der Täter, Restitutionsleistungen für die Opfer sowie den Umgang politischer Parteien.¹³ Auf die einzelnen Aspekte der Vergangenheitspolitik und Entnazifizierung Österreichs wird hier nicht eingegangen. Es sei nur festzuhalten, dass Österreich sich bis in die 1980er Jahre an der verfälschten Opferthese orientierte und somit eine öffentliche Thematisierung der Rolle Österreichs im Nationalsozialismus kaum stattfand¹⁴. Zur Ahndung von NS-Verbrechen gab es zum einen alliierte Militärgerichte und zum anderen nationale Gerichtshöfe, wie in Form der Volksgerichte von 1945 bis 1955.¹⁵ Sie waren Schöffengerichte und bestanden aus drei Laien und zwei Berufsrichtern. Die drei politischen Parteien SPÖ, ÖVP und KPÖ (provisorische Regierung) erstellten zunächst Listen mit SchöffInnen – Kriterium: politisch unbelastet zu sein. Eingerichtet wurden diese in den Landesgerichten mit Sitz der Oberlandesgerichte in den Städten Wien, Linz, Graz und Innsbruck. Sie deckten sich mit den vier Besatzungszonen der Alliierten. Die Volksgerichte tagten auch außerhalb der Landesgerichte: in Wien-Favoriten (Wien), Salzburg und Ried am Innkreis (Linz) sowie Leoben und Klagenfurt (Graz). Durch das Verbotsgesetz waren ordentliche Rechtsmittel (z.B. Berufung) und Rechtsbehelfe (z.B. Einspruch/Beschwerde) nicht zulässig. Das Urteil war erste und letzte

9 Manoschek, Walter/ Geldmacher, Thomas (2006): Vergangenheitspolitik. in: Dachs, Herbert, et al. (Hg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Manz'sche, Wien, S. 448.

10 Vgl. Bock, Petra/Wolfrum, Edgar (1999): Umkämpfte Vergangenheit. Geschichtsbücher, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, S.8. zit. nach Manoschek / Geldmacher (2006): Vergangenheitspolitik. S.448.

11 Vgl. Manoschek/ Geldmacher: Vergangenheitspolitik, 2006, S.448.

12 Vgl. ebd.:448.

13 Vgl. ebd.:449.

14 Vgl. ebd.:462.

15 Vgl. Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia (2006): Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen – eine Einführung. in: Albrich, Thomas/ Garscha, Winfried R./ Polaschek, Martin F. (Hg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck, Studien Verlag, S. 11.

Instanz. Hingegen waren außerordentliche Rechtsmittel zugelassen.¹⁶ „Die sachliche Zuständigkeit der Volksgerichte erstreckt sich nach § 13 KVG und § 24 VG auf die nach dem Verbots- und Kriegsverbrechergesetz strafbaren Handlungen sowie auf Straftaten, die nach anderen Strafgesetzen strafbar waren, wenn die Tat im Interesse der NS-Herrschaft oder aus nationalsozialistischen Gesinnung begangen wurde und es sich dabei um ein Verbrechen handelte (...)“.¹⁷ Der Großteil der Verfahren beinhaltete den Verdacht der illegalen NSDAP vor 1938 zugehörig gewesen zu sein. Dies galt nachträglich als Hochverrat.¹⁸ „Das ebenfalls nachträglich erlassene KVG richtete sich gegen Verbrechen, die »den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen«.¹⁹ Es enthielt Bestimmungen gegen Verstöße des Kriegs- und Kriegsgewohnheitsrecht sowie gegen Verletzung der Menschenwürde und Gesetze der Menschlichkeit, Vertreibung aus der Heimat, Kriegstreiberei, Denunziation, Raub und Hochverrat.²⁰

3.2 Begriff der Euthanasie (kurzer Überblick)

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über den Begriff "Euthanasie" gegeben sowie den Euthanasiebegriff der im Nationalsozialismus seine Anwendung fand.

Das Wort Euthanasie entstammt dem gr. „euthanasia“, was so viel heißt, wie sehr schöner Tod oder guter Tod.²¹ Meist wird es im Zusammenhang mit einem würdigen, schmerzlosen Tod gebracht. In der Antike wurde der Begriff mehrdeutig verwendet. In der modernen Diskussion wird er mit einer ärztlichen Handlung gleichgesetzt. Auch hier wird die Beihilfe zur Selbsttötung oder das Verlangen der Tötung miteinbezogen. Dabei wird in aktive Euthanasie (Verlangen der Tötung), passiver Euthanasie (Unterlassung bzw. Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen) und indirekter Euthanasie (unbeabsichtigter schneller Tod durch Schmerzmittelvergabe)

16 Vgl. ebd.:19-20.

17 Lohsing, Ernst/ Serini, Eugen (1952): Österreichisches Strafprozessrecht, 4. Auflage, Wien, S. 492 zit. nach Garscha/ Kuretsidis-Haider (2006): Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen – eine Einführung, in: Albrich, Thomas/ Garsha, Winfried R./ Polaschek, Martin F. (Hg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck, Studien Verlag, S.20.

18 Vgl. Garscha/ Kuretsidis-Haider: Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen – eine Einführung, 2006, S. 17.

19 Weinke, Annette (2006): „Alliiertes Angriff auf die nationale Souveränität“? Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich, in: Norbert, Frei (Hg.): Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen, Wallstein Verlag, S. 66.

20 Vgl. ebd.:66.

21 Vgl. Rena, Jacob (o.J.): Euthanasie Definition im Wandel der Geschichte. Internet-Zitation, unter (27.12.2016)

unterschieden.²² Schon im 19. Jhd. fand ein gesellschaftlicher Diskurs zur „Rechtfertigung des Mordens in den medizinischen Anstalten“ statt.²³ Der Begriff war auch verbunden mit Lebensverkürzung sowie Sterbebegleitung.²⁴ Charles Darwin stellte die These auf, dass die Natur durch natürliche Auslese sich in bestimmte Bahnen lenken lässt. Seine Theorien wurden jedoch missbräuchlich ins Politische und auf den Menschen übertragen – sie wurden zur Diskussionsgrundlage der Ideologie des Sozialdarwinismus.²⁵ Mit Ende des 19. Jhd. wird der Euthanasiebegriff mit der Tötung von Schwerkranken und unheilbar kranken Menschen verbunden. Adolf Jost schrieb in seiner Schrift "Das Recht auf den Tod" darüber die Tötung von Geisteskranken und Tötung auf Verlangen freizugeben.²⁶ Im 20. Jhd. erweiterte sich die Diskussion: „unheilbar Kranke und Behinderte, deren Leiden keineswegs zum Tode führen mußte“ wurden miteinbezogen²⁷. Der Psychiater Alfred Hoche und der Strafrechtler Karl Binding griffen die Gedankengänge Josts in ihrer Schrift "Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens" (1920) auf und dehnten den Begriff aus.²⁸ Alfred Plötz prägte schließlich den Begriff der Rassenhygiene. Er schlug vor missgestalteten Kindern einen sanften Tod mit einer kleinen Dosis Morphin zu bereiten.²⁹ Der Gedanke des „Kostenfaktors Mensch“³⁰ fand seinen Ursprung.

3.3 Euthanasie im Nationalsozialismus

Die nationalsozialistische Ideologie ist geprägt vom rassenhygienischen Paradigma und sozialdarwinistischen-rassenhygienischen Konzepten. Im Sinne der NS-Ideologie wird der Begriff "Euthanasie" mit der Vernichtung lebensunwerten Lebens gleichgesetzt.³¹ Nach Hitlers Interpretation waren „Staaten, die der Verschlechterung des Erbgutes nicht entgegenwirken,

22 Vgl. Wunder, Michael (o.J.): Was heißt Euthanasie? Zitation von Internet-Quelle, unter (27.12.2016)

23 Gitschtaler, Bernhard (Hg.) (2015): Ausgelöschte Namen. Die Opfer des Nationalsozialismus im und aus dem Gailtal, Salzburg/Wien, Otto Müller Verlag, S.27.

24 Hoffmann, Christoph (1969): Die Inhalte des Begriffs »Euthanasie« im 19.Jh. und seine Wandlungen in der Zeit bis 1920. Dissertation, Berlin, S.51-73. zit. nach Schmuhl, Hans-Walter (1987): Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Vernichtung »lebensunwerten Lebens« 1890-1945, in: Berding, Helmut, Kocka, Jürgen, Wehler Hans-Ulrich (Hg.): Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. Band 75, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, S. 26.

25 Vgl. Rena: Euthanasie Definition im Wandel der Geschichte

26 Vgl. Wunder: Was heißt Euthanasie?

27 Schmuhl, Hans-Walter (1987): Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Vernichtung »lebensunwerten Lebens« 1890-1945, in: Berding, Helmut, Kocka, Jürgen, Wehler Hans-Ulrich (Hg.): Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. Band 75, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, S. 27.

28 Vgl. ebd.:27

29 Vgl. Rena: Euthanasie Definition im Wandel der Geschichte

30 Rena: Euthanasie Definition im Wandel der Geschichte

31 Vgl. Schmuhl: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Vernichtung »lebensunwerten Lebens« 1890-1945, 1987, S.151-152.

mußten (...) im Daseinskampf der Völker unweigerlich unterliegen“³². Das Recht des Stärkeren war hier grundlegend. Die NS-Propaganda versuchte in den 1930er Jahren das "Euthanasie-Thema" in der Bevölkerung zu verankern (z.B. in Mathematikschulbücher).³³ „Verhaltensweisen, wie Straffälligkeit, aber auch »Asozialität«, Alkoholismus und »Arbeitsscheue« galten als Merkmal „des Erbguts des Einzelnen“³⁴. Nach der NS-Ideologie wichen diese Verhaltensweisen dem „rassischen Ideal“³⁵ und galten somit als minderwertig. Am 14. Juli 1933 wurde das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" erlassen. Damit begannen die Zwangssterilisationen im Dritten Reich. Bis 1945 wurden laut Schätzungen 400 000 Menschen zwangssterilisiert und tausende starben an den operativen Eingriffen. Auch an KZ-Häftlingen wurden Zwangssterilisationen durchgeführt. Die Vorbereitungen zu den staatlich organisierten Massenmorden im Rahmen der "Euthanasie" reichen schon bis vor Beginn des Zweiten Weltkrieges zurück. Als erste Opfer galten Kinder. Die Kinder-"Euthanasie" begann schon im Frühjahr 1939 mit der Gründung des "Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden". Unter dieser Tarnorganisation wurden Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung ermordet. Im gesamten Reichsgebiet wurden mindestens 5000 Kinder und Jugendliche durch Morphin, Luminal oder gezielter Unterernährung, in Kinderfachabteilungen von Anstalten und Krankenhäusern, ermordet. Die Kriegsvorbereitungen im Sommer 1939 waren für Hitler die Gelegenheit mit dem nächsten Schritt, den Krankenmorden, zu beginnen. Aufgrund der Kriegsvorbereitungen und des Feldzuges befürchtete man keine Aufmerksamkeit der Bevölkerung. Im August 1939 wurden Ärzte für die Durchführung der Krankenmorde gesucht. Der Reichsleiter Philipp Bouhler und der Leibarzt Hitlers Karl Brandt übertrugen den Ärzten die Durchführung der "Euthanasie". Dies wird in einem Schreiben Hitlers festgehalten. Dabei wird der Begriff des Gnadentodes erwähnt, der jedoch den Mordbefehl aufgrund rassenpolitischer und kriegswirtschaftlicher Gründe versteckt.³⁶ Es sollten Menschen, die als „rassisch minderwertig“ und als „Ballastexistenzen“ der Gesellschaft angesehen wurden, ermordet werden³⁷. In der Planungsphase der Erwachsenen-Euthanasie wurden nicht nur Ärzte für das Programm rekrutiert, sondern auch Verfahren zur

32 Ebd.:152.

33 Vgl. Loose, Ingo (o.J.): Aktion T4. Die »Euthanasie«- Verbrechen im Nationalsozialismus 1933 bis 1945, Zitation von Internet-Quelle, unter (27.12.2016)

34 Ebd.

35 Ebd.

36 Vgl. ebd.

37 Ebd.

Erfassung der zu tötenden Personen, den zu tötenden Personenkreis und welche Tötungsart zu bestimmen seien festgelegt.³⁸ Die Ermächtigung bezieht sich auf die Mordaktion T4 (Name durch Tiergartenstraße 4 in Berlin – Sitz der zentralen Stelle), die bis August 1941 durchgeführt wurde. Der Aktion fielen ungefähr 70 000 Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung zum Opfer.³⁹ Die verschiedenen T4-Abteilungen hatten unterschiedliche Tarnnamen, z. B. Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten.⁴⁰ Zur Erfassung der Kranken wurden den Anstalten Meldebögen geschickt. Auch Ärztekommisionen taten dies. Die Meldebögen wurden zurück nach Berlin geschickt und dort bewertet. Die ausgewählten PatientenInnen wurden mittels Transporte (sog. Krankentransporte) in sechs Vernichtungsanstalten (wie, Hartheim bei Linz) zur Vergasung gebracht. Den Angehörigen der Getöteten wurden sog. Trostbriefe mit falschem Todesort und Krankheit übermittelt.⁴¹ Somit versuchte das NS-Regime die Tötungen geheim zu halten. Am 27. August 1941 stellte Hitler *"offiziell"* die Euthanasie ein. Unter anderem aufgrund des Protestes seitens der Kirche. Doch T4 wurde nicht aufgelöst.⁴² Im Gegenteil, ein „flexibleres Programm“⁴³ etabliert und somit dezentralisiert, um die Tötungsaktionen weiterführen zu können. Auch die Kinder-"Euthanasie" wurde weitergeführt. Gleichzeitig wurden im Rahmen der Sonderbehandlung 14f13 nicht arbeitsfähige oder nicht angepasste KZ-Häftlinge in den Vernichtungsanlagen von Euthanasieanstalten getötet. Nach 1941 wurde im neuen Konzept der "Euthanasie" der Kreis der Opfer ausgeweitet.⁴⁴ Dazu zählten „sozial Minderwertige“, „(...) Gemeinschaftsfeinde, die Schwindler, Betrüger (...)“, usw.⁴⁵ Der Prozess der Erfassung und Tötung der Personen verlagerte sich dabei direkt in die Heil- und Pflegeanstalten. Die „unproduktiven Menschen wurden (...) zu „Platzhaltern“ (...) bis ihr Platz kriegsnotwendigerem Gründen gebraucht wurde“.⁴⁶ Auch Personen die Kritik am NS-Regime übten oder unangenehm

38 Vgl. Klee, Ernst (2010): „Euthanasie“ im Dritten Reich. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, Frankfurt am Main, Fischer, S. 83-84.

39 Vgl. Malina, Peter/ Fürstler, Gerhard (2004): „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit, Wien, Facultas, S. 140.

40 Vgl. Klee: „Euthanasie“ im Dritten Reich, 2010, S. 121.

41 Vgl. ebd.:92-93, 105-106, 117.

42 Vgl. Wunder, Michael (1987): „Auf der schiefen Ebene gibt es kein Halten mehr“. In: Wunder, Michael, et al. (Hg.): Auf dieser schiefen Ebene gibt es kein Halten mehr. Die Altersdorfer Anstalten im Nationalsozialismus. Hamburg, Kohlhammer, S. 47-49, zit. nach Malina, Peter/ Fürstler, Gerhard (2004): „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit. Wien, Facultas, S. 141.

43 Ebd.:141.

44 Ebd.:141.

45 Ebd.:141.

46 Ebd.:141.

waren, wurden getötet.⁴⁷ Es reichte schon eine „Abweichung von den Vorstellungen über "normales" soziales Verhalten und ebensolchen geistigen und körperlichen Zustand, um in den Anstalten der NS-Medizin getötet zu werden“⁴⁸.

4.) Fallbeispiel: Klagenfurter "Euthanasie"-Prozess

Zusammenfassung der Vorgänge im Krankenhaus Klagenfurt

Im Sommer 1940 kam eine Kommission des Reichsausschusses für Heil- und Pflegeanstalten ins Klagenfurter Krankenhaus. Sie stellte Erhebungen an und teilte der Krankenhausleitung mit, dass die Belegung zu hoch sei und daher hunderte PatientInnen in das Altreich überstellt werden.⁴⁹ Vom Klagenfurter Krankenhaus erfolgten insgesamt drei Transporte in die Vernichtungsanstalt Hartheim bei Linz. Der erste am 29. Juni 1940, die anderen bis August 1941. Es wurden ca. 700 Menschen mit den Transporten in den Tod geschickt. Die Angehörigen der PatientInnen bekamen Trostbriefe mit falschen Angaben der Todesursache.⁵⁰ Der Bevölkerung in Klagenfurt waren die Tötungen im Krankenhaus nicht unbekannt.⁵¹ Selbst Angehörige stellten besorgte Anfragen und wunderten sich über den Abtransport.⁵² Nach dem sog. "Euthanasie"-Stopp wurden die Tötungen direkt in das Krankenhaus verlegt. Die meisten davon wurden im Hinterhaus, dem Siechenhaus durchgeführt, sowie auf der psychiatrischen Abteilung.⁵³ Am 1. Mai 1942 kam SS-Reichsärztführer Dr. Leonardo Conti nach Klagenfurt sah sich mit Direktor Dr. Schmid-Sachsenstamm das Krankenhaus an und führte eine Unterredung mit ihm. Wahrscheinlich sprach Dr. Conti über das Euthanasiegesetz. Dr. Niedermoser wurde von Schmid-Sachsenstamm eingeweiht. Niedermoser schickte vierteljährlich ausgefüllte Fragebögen über die PatientInnen nach Berlin und erhielt schließlich Behandlungsaufträge zurück. Er sollte auch jemanden aus dem Pflegepersonal finden, der die Aufträge durchführte – was ihm gelang. PatientInnen, so

47 Vgl. Gitschtaler: Ausgelöschte Namen. Die Opfer des Nationalsozialismus im und aus dem Gailtal, 2015, S. 28.

48 Ebd.:29.

49 Posch, Paul (1987): Landeskrankenhaus Klagenfurt. Geschichte der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Landes Kärnten in Klagenfurt und der Klagenfurter Spitäler, Klagenfurt, Kärntner Druck- und Verlagsgesellschaft S. 56.

50 Malina/Fürstler: „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit, 2004, S.164.

51 Vgl. Stromberger, Helge (1996): Die Ärzte, die Schwestern, die SS und der Tod. Klagenfurt, Draga, S.48. sowie Vgl. Posch: Landeskrankenhaus Klagenfurt, 1987, S.56.

52 Stromberger, Helge (1996): NS-Euthanasie in Kärnten. in: ZOOM. Zeitschrift für Politik und Kultur, Nr.7,1996, S.10.

53 Vgl. Malina/Fürstler: „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit, 2004, S.164.

Niedermoser, wurden bis April 1945 "euthanasiert". Die Listen der zu tötenden Personen verbrannte er.⁵⁴ Getötet wurden sie mit dem Schlafmittel Somnifen oder Morphin und Modiskop, und das auf verschiedenste Arten.⁵⁵

Der Prozess

Der Klagenfurter "Euthanasie"-Prozess war der erste Prozess über NS-Euthanasieverbrechen. Er wurde an 11 Verhandlungstagen, vom 20. März bis 3. April 1946 geführt. Er fand vor dem Außensenat des Volksgerichtes Graz in Klagenfurt, in der damaligen Alliierten Besatzungszone der Briten, statt.⁵⁶ Die Prozessakten des Dr. Niedermoser-Prozesses sind im Landesarchiv in Klagenfurt einsehbar. Die Akten sind in zwei Schachteln geordnet. Zum Großteil ist das Quellenmaterial in gutem Zustand, jedoch sind auch einige Papiere stark angegriffen und zerfallen. Es gibt keine Digitalisierung der Akten. Wie bereits erwähnt handelt es sich um Prozessakten des Außensenats vom Volksgerichtshof Graz in Klagenfurt. In den Akten sind ebenfalls die polizeilichen Vernehmungen der Klagenfurter Kriminalpolizei sowie Gnadengesuche der Verurteilten, ihren Angehörigen und Anwälten enthalten. Auch Briefe und Ansuchen von den Angeklagten oder den Opferangehörigen, viele davon in Kurrentschrift. Waren von diesen Schriften keine Abschriften mit der Schreibmaschine angefertigt worden, war es zum Teil recht schwierig ohne Schriftkenntnisse diese zu lesen. Die Vernehmungen und der Prozessakt sind in Klagenfurt entstanden. Die Vernehmungen selbst wurden schon im Oktober und November 1945 vorgenommen und der Prozess im März und April 1946 abgehalten (s.o.). Die Vernehmungen nahm Krim. Rev. Insp. Heinrich Schüttelkopf und in Folge auch der Richter Lampersberger vor und den Prozessakt verfasste der Schriftführer. Dr. Karl Kugler führte den Vorsitz des Oberlandesgerichts, beisitzender Richter war Dr. Rudolf Rampitsch und Dr. Amschl war der Oberstaatsanwalt. Dem Senat standen noch drei Schöffen bei. Die Angeklagten wurden von zehn Anwälten vertreten. Bei den Vernehmungen der Kriminalpolizei wurden 18 Personen als ZeugenInnen vernommen. Bis auf vier, waren sie dem Pflegepersonal bzw. Ärzten zugehörig. Bei der Verhandlung wurden hingegen weniger Zeugen geladen. Wie der Prozess, ist auch der Prozessakt im Kontext der damaligen Zeit zu sehen. Die Sprache ist somit im Vergleich zum

54 Vgl. Malina/Fürstler: „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit, 2004, S.164-166.

55 Vgl. Stromberger: Die Ärzte, die Schwestern, die SS und der Tod, 1988, S.47-56.

56 Vgl. Malina/Fürstler: „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit, 2004, S.158.

heutigen Sprachgebrauch zu unterscheiden. Zum Beispiel ist darauf hinzuweisen, dass Personen mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung vom Pflegepersonal und den Ärzten als Idioten, Geistesgestörte, etc. bezeichnet wurden. In unserem heutigen Sprachgebrauch haben wir einen sensibleren, überlegteren und angemessenen Umgang damit.

Aufgrund von Gerüchten in der Bevölkerung untersuchte die Kriminalpolizei Klagenfurt den Fall. Zunächst galten die polizeilichen Ermittlungen dem Primararzt Dr. Franz Niedermoser und schließlich kamen weitere zwölf Personen aus dem Pflegepersonal hinzu. Niedermoser wurde schon im Oktober 1945 verhaftet. In Folge wurden auch die anderen beteiligten Personen verhaftet.⁵⁷ „Im Wesentlichen gestanden vor der Polizei alle Beschuldigten ihre Beteiligung bzw. Mitwirkung an diesen Verbrechen“.⁵⁸ Die Kriminalpolizei übermittelte am 15. November 1945 ihren Schlussbericht an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt. Darin wurde angeführt, dass: „Die im Herbst 1945 in Umlauf befundenen Gerüchte, nach welchen Pfleglinge des Landeskrankenhauses und der Landesirrenanstalt vorsätzlich getötet worden sein sollten, wollten nicht verstummen und waren immer mehr und mehr zu hören“.⁵⁹ Am 26. Feber 1946 übermittelte der Volksgerichtshof Graz die Unterlagen zur Anklageerhebung an das Landesgericht Klagenfurt. Die weiteren Angeklagten sind Oberschwester Antonie Pachner, Oberpflegerin Otilie Schellander, Pflegerin Paula Tomasch, Pflegerin Julie Wolf, Pflegerin Maria Binder, Pflegerin Gottfriede Melichen, Pflegerin Ilse Printschler, Pflegerin Maria Hochmair, Pflegerin Ludmilla Lutschounig, Pflegerin Maria Cholawa, Pfleger Eduard Brandstätter und Pfleger Ladislaus Hribar. Die Pflegerinnen waren in der Landes-Siechenanstalt tätig, während die letzten drei in der Landes-Irrenanstalt arbeiteten. Niedermoser, Pachner und Schellander haben die Tötungen durch Befehl als Vorgesetzte oder durch Bitten als Untergebene veranlasst. Wolf, Printschler, Lutschounig und Melichen sollen zur Durchführung der Tötungen beigetragen haben.⁶⁰ Zwei weitere Personen des Pflegepersonals Egydius Sandter und Gisela Preßl konnten in den Ermittlungen nicht miteinbezogen werden. Sandter befand sich in Kriegsgefangenschaft und Preßl setzte sich nach

57 Vgl. ebd.:158.

58 Ebd.:159.

59 Schlussbericht der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt, 15.11.1946. Landesarchiv Klagenfurt, Strafverfahren vor dem Außensenat Klagenfurt des Volksgerichtes Graz gegen Bedienstete der Landesirren- und Siechenanstalt des Landeskrankenhauses Klagenfurt, Vg 18 Vr 907/45

60 Vgl. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Graz – Außensenat Klagenfurt, 26.02.1946. Landesarchiv Klagenfurt, Strafverfahren vor dem Außensenat Klagenfurt des Volksgerichtes Graz gegen Bedienstete der Landesirren- und Siechenanstalt des Landeskrankenhauses Klagenfurt, Vg 18 Vr 907/45

Südtirol ab (Fahndung wurde eingeleitet). Der Zeuge Dr. Richard Paltauf, Prosektor im Landeskrankenhaus, spielte eine umstrittene Rolle im Prozess, da er in die Tötungen der PatientenInnen von Niedermoser und Schmid-Sachsenstamm eingeweiht wurde. Paltauf wusste, dass die linke eingebogene Ecke der Obduktionszettel bedeutete, dass es sich um getötete PatientenInnen handelte. Wie sich herausstellte wusste auch der Direktor des Krankenhauses Dr. Kurt Meusberger von den Tötungen. Er hatte sie aber nicht angeordnet oder in Auftrag gegeben. Meusberger wurde ebenfalls als Zeuge geladen. Im Schlussbericht wird auch von seinem Vorgänger berichtet: Dr. Walter Schmid-Sachsenstamm, der ebenfalls Direktor im Landeskrankenhaus bis 1942 und später Landessanitätsdirektor von Kärnten (bis 1945) war. Er begann am 7. April 1945 wegen eines Wirtschaftsdeliktes Selbstmord.⁶¹

Die Anklage

Die 13 Beschuldigten wurden am 21. Feber 1946 wegen Verbrechen des Mordes nach §§ 134, 135 Zl. 1 und 3 und § 5 Strafgesetz sowie nach § 4 Kriegsverbrechergesetz, des Verbrechens der Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde angeklagt.⁶² In der Anklageschrift werden die Begründung und der Sachverhalt dargelegt sowie die Beschuldigten zur Verantwortung gebracht.⁶³ Es wurde ihnen vorgeworfen „Pfleglinge der Siechen- und Irrenanstalt durch Verabreichen einer Somnifenmischung, Morphiumlösung oder von Veronal sowie durch Injektionen mit Morphium, Somnifen und Modeskop, in der Absicht sie zu töten, auf eine solche Art gehandelt hätten, dass daraus deren Tod erfolgt sei“.⁶⁴ Den Beschuldigten wurde vorgeworfen, dass sie zwischen 1939 bis Mai 1945 durch die Art und Weise der Tötungen von Pfleglingen ihre dienstliche Gewalt zur gewalttätigen Behandlung von Pfleglingen und die Anstalt als Tötungsanstalt missbrauchten. Die genannte Verantwortung bezieht sich darauf, dass die Angeklagten versuchten sich damit zu entlasten, auf Befehl bzw. Auftrag gehandelt zu haben und die durchgeführten Handlungen von oben angeordnet waren. Dadurch seien sie sich der Rechtswidrigkeit nicht bewusst gewesen und sahen sich als Unschuldige in diesem Fall.⁶⁵ Aus dem Prozessakt wird ersichtlich, dass sich die Anklage hauptsächlich auf die Aussagen der

61 Vgl. Malina/ Fürstler: „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit, 2004, S.159-160.

62 Vgl. ebd.:168.

63 Vgl. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Graz – Außensenat Klagenfurt, 26.02.1946. Landesarchiv Klagenfurt, Strafverfahren vor dem Außensenat Klagenfurt des Volksgerichtes Graz gegen Bedienstete der Landesirren- und Siechenanstalt des Landeskrankenhauses Klagenfurt, Vg 18 Vr 907/45

64 Malina/ Fürstler: „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit, 2004, S.169.

TäterInnen stützte.

Im Verfahren wurden auch die Totenbücher und Obduktionszettel (einzelne waren noch vorhanden) sowie Sektionsbefunde und Krankengeschichten als Beweismaterial herangezogen. Die Staatsanwaltschaft in Graz gab auch drei medizinische Sachverständigengutachten in Auftrag. Dr. Walter Schwarzacher (Graz) (sagte auch beim Prozess aus) und Dr. Breitenegger (Wien) erstellten die Gutachten über die Einwirkungen der, vom Pflegepersonal, verwendeten Gifte. Das medizinische Gutachten über Tomaschs Geisteszustand von Medizinalrat Dr. Franz Orou (Villach) wurden ins Beweisverfahren mitaufgenommen.⁶⁶ Das Gutachten sagte aus, dass sie im Stande war die Folgen ihrer Handlungen zu begreifen. Dennoch muss angeführt werden, dass das Gutachten strafmildernd wirkte.⁶⁷ Das Gericht lud 23 Zeugen zur Verhandlung. Davon waren 12 Angehörige des Pflegepersonals bzw. 2 ÄrztInnen (neben Dr. Paltauf und Dr. Meusberger) und 3 PatientInnen bzw. ehemalige PatientInnen des Krankenhauses. Es wurden auch Aussagen von ehemaligen PatientInnen vorgelesen. Andere noch nicht genannte Zeugen, waren der Kriminalsekretär Heinrich Schüttelkopf, Margarethe Plazotta, Pater Franz Fuchs (Aussage vorgelesen) und der Gatte der Angeklagten Schellander. Von Opferangehörigen gab es während der Prozessverhandlung eine Zeugin: Johanna Samonig. Ihre Tochter Hilde Wiltschnig wurde im Siechenhaus getötet.⁶⁸ In den Unterlagen der Kriminalpolizei sind jedoch mehrere Briefe von Angehörigen der PatientInnen, die um Aufklärung der Todesursache ihrer Verwandten ersuchten. Sie hatten von den Euthanasiemorden in den Zeitungen gelesen und legten den Verdacht nahe, dass sich Verwandte unter den Opfern befinden könnten. Manche haben auch die sog. Trostbriefe beigelegt.

In den meisten Zeugenaussagen wird deutlich, dass ein Großteil des Pflegepersonals aber auch aus der umliegenden Bevölkerung von den Tötungstransporten und den direkten Tötungen in der Irrenanstalt und dem Siechenhaus wussten.⁶⁹ Der Zeuge Mathäus Paßler (Pflegevorsteher der Irrenanstalt – Männerabteilung) sagte aus, dass es „ja ein offenes Geheimnis“ war. Der Zeuge Dr.

65 Vgl. Anklageschrift Staatsanwaltschaft Graz - Außensenat Klagenfurt, 26.02.1946. Landesarchiv Klagenfurt, 18 Vr 907/45

66 Vgl. Hauptverhandlung, Landesarchiv Klagenfurt, LG Klagenfurt, Strafverfahren vor dem Außensenat Klagenfurt des Volksgerichtes Graz gegen Bedienstete der Landesirren- und Siechenanstalt des Landeskrankenhauses Klagenfurt, Vg 18 Vr 907/45

67 Vgl. Malina/Fürstler: „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit, 2004, S. 178.

68 Vgl. Hauptverhandlung, Landesarchiv Klagenfurt, Vg 18 Vr 907/45

69 Vgl. ebd.

Ladislaus Vogel sagte: „Es war in der ganzen Stadt bekannt, dass die Pfleglinge der Irrenanstalt zum Zwecke der Tötung in das Reich transportiert wurden“.⁷⁰

Die Verteidigung

Die Strategie der Verteidigung berief sich auf den Befehlsnotstand und das Gesetz, welches die Euthanasietötungen angeblich anordnete. Niedermoser gab an, von Tötungstransporten offiziell nichts gewusst zu haben, vermutete aber nach mehreren Verstorbenenanzeigen, dass es sich um Euthanasie handelte. Nach dem die Transporte in die Vergasungsanstalten endeten teilte ihm Dr. Schmid-Sachsenstamm mit, dass die Euthanasie in den Anstalten weitergeführt werde und dazu ein Gesetz erlassen werden soll. Im Weiteren gab Niedermoser an er wolle nicht bestimmen wer getötet werden soll und er wolle es auch nicht selbst durchführen. Schmid-Sachsenstamm schlug ihm vor Fragebögen auszufüllen und diese nach Berlin zu schicken, wo eine Ärztekommision die Auswahl treffen sollte. Für die Durchführung der Tötungen sollte sich im Pflegepersonal wer finden. Niedermoser musste schließlich zweimal nach Berlin ins Reichsministerium fahren. Dort erklärte man ihm, dass es ein geheimes Euthanasiegesetz des Führers gab. Das Gesetz wurde ihm vorgelesen (soll von Hitler unterzeichnet gewesen sein). Als Anhänger Hitlers glaubte er an die Rechtmäßigkeit des Gesetzes. Es sollte nicht darüber gesprochen und geheim durchgeführt werden. Beim zweiten Besuch in Berlin wurde er nochmals eindringlich darauf aufmerksam gemacht, dass es seine Pflicht sei die Befehle zu befolgen.⁷¹ Auch Schmid-Sachsenstamm verwies ausdrücklich „wie ein Soldat an der Front die Befehle zu befolgen“. „Ich gebe nicht zu, daß die Fälle, bei denen ich sah, daß die Tötung unvermeidbar ist, als Mord in ihrem eigenen Sinne zu bezeichnen sind, weil ich diese Fälle nicht dazu bestimmt habe. (...) Ich habe nur den Befehl gehabt, die Fragebögen auszufüllen. (...) Ich habe die Listen als Geheimpapier befehlsmäßig verbrannt“, so Niedermoser während der Verhandlung.⁷² Auch die anderen Angeklagten argumentierten nur die ärztlichen Anweisungen befolgt zu haben. Um dies zu veranschaulichen werden Angaben von drei Angeklagten angeführt: Ladislau Hribar gab an: „Das war ja mein Dienst, ich war überzeugt, daß die Injektionen ärztlich begründet sind, aus freien Stücken habe ich ja nicht gehandelt, ich habe den Befehl von Dr. Niedermoser bekommen“. Otilie Schellander sagte aus: „Ich habe aus eigenem nichts gemacht, sondern nur die Anordnungen des Primararztes

70 Ebd.

71 Vgl. ebd.

72 Ebd.

und der Oberschwester ausgeführt“. Auch die Oberschwester Pachner berief sich darauf: „Man mußte das tun, was der Arzt verordnet hat“. ⁷³ Auffallend ist auch, dass manche der Angeklagten sich darauf stützten, dass sie keine Wahl hatten da sie sich fürchteten nach Dachau zu kommen oder vor einer Entlassung. Gleichzeitig gaben sie an, dass sie nicht gezwungen wurden tödliche Handlungen auszuführen. Niedermoser gab während des Prozesses mehrmals wieder, nie Drohungen ausgesprochen zu haben. ⁷⁴ Dies zeigt auch der Fall von Josefine Messner: Sie stellte sich gegen die Aufträge und war nicht bereit die tödlichen Injektionen zu verabreichen. Die Konsequenz – sie wurde vom Hinterhaus ins Vorderhaus der Siechenanstalt versetzt. Sie zeigt, dass es möglich war sich den Befehlen zu verweigern. ⁷⁵ Eine zweite Argumentation basierte auf dem geheimen Gesetz, welches als Rechtfertigung der Handlungen herangezogen wurde. Die Angeklagten nahmen an durch die Existenz dieses Gesetzes, sei es kein Verbrechen oder Mord, sondern die Behandlung sei gerechtfertigt gewesen. ⁷⁶ Malina und Fürstler führen an, dass die Angeklagten sich gegenseitig belasteten und sich selbst als nicht schuldig sahen. In der Gerichtsverhandlung wird klar, dass das Pflegepersonal ihre Taten nicht bedauerte. ⁷⁷ Im Gegenteil: „Sie hatten nur Mitleid mit sich selbst“. ⁷⁸ Die PatientenInnen wurden vom Pflegepersonal als „Idioten“, „geistig Minderwertige“, „Krüppel“ und „Geistesgestörte“ bezeichnet. ⁷⁹ In ihrer Vernehmung gab Pachner an, dass man den Pfleglingen nur das Leid verkürzt habe. ⁸⁰ Die PatientenInnen wurden nicht als gleichwertige Menschen angesehen. Dies zeigt sich auch während der Gerichtsverhandlungen, als PatientenInnen und ehemalige PatientenInnen aussagten: Bei den Zeugen Johann Weber und Johann Winkler bemerkte Dr. Niedermoser, dass diese beiden geistesgestört seien. ⁸¹

73 Ebd.

74 Vgl. Ebd.

75 Vgl. Malina/Fürstler: „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit, 2004, S.192-193.

76 Vgl. Hauptverhandlung, Landesarchiv Klagenfurt, Vg 18 Vr 907/45

77 Vgl. Malina/Fürstler: „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit, 2004, S.206.

78 ebd.:206

79 Akt

80 Vernehmung der Beschuldigten Antonia Pachner, 28.10.1945. Landesarchiv Klagenfurt, Klagenfurt, Strafverfahren vor dem Außensenat Klagenfurt des Volksgerichtes Graz gegen Bedienstete der Landesirren- und Siechenanstalt des Landeskrankenhauses Klagenfurt, Vg 18 Vr 907/45

81 Vgl. Hauptverhandlung, Landesarchiv Klagenfurt, Vg 18 Vr 907/45

Das Urteil

In der Urteilsverkündung ist auch die Urteilsbegründung sowie die Vorgeschichte der Tötungstransporte vom und die Krankenmorde in Klagenfurt nachgezeichnet. Gleichzeitig wurden die Handlungen der einzelnen Angeklagten dargelegt. Die Angeklagten Niedermoser, Pachner, Schellander, Tomasch, Wolf, Printschler, Cholawa, Brandstätter und Hribar wurden vom Außensenat Klagenfurt des Volksgerichtshofs Graz, im Sinne der Anklage für schuldig gesprochen.⁸² Sie haben „gegen Pfléglinge der Irrenanstalt und des Siechenhauses in der Absicht sie zu töten, auf eine solche Art gehandelt, dass daraus deren Tod erfolgte, und auf diese tückische Weise getötet (...)“.⁸³ Niedermoser, Brandstätter, Pachner und Schellander wurden zum Tode durch den Strang, Tomasch, Cholawa zu 15 Jahren schweren Kerker und ein hartes Lager monatlich, Printschler, Wolf und Hribar zu 10 Jahren schweren Kerker verurteilt. Zum Verfall des gesamten Vermögens kam es bei sechs Angeklagten. Die anderen Angeklagten Binder, Melichen, Hochmair und Lutschounig wurden gem. § 259, Zl 3 StPO freigesprochen. In der Urteilsverkündung wird angemerkt, dass alle bis auf Brandstätter geständig seien. Die Geständnisse sah das Volksgericht als Beweis an, dass 400 PatientInnen der Klagenfurter Anstalt mit Gift getötet wurden. Die getöteten PatientInnen wurden namentlich aufgelistet. Für das Gericht als schwierig erwies sich festzustellen wie viele PatientInnen letztendlich wirklich getötet und wann mit den Tötungen im Krankenhaus begonnen wurde. Es gab keine Aufzeichnungen darüber und der Großteil der Obduktionszettel und Behandlungsaufträge aus Berlin wurden vernichtet. Somit war das Gericht auf die Aussagen der Angeklagten angewiesen. Pachner und Schellander gaben in den polizeilichen Vernehmungen widersprüchliche Angaben an. Schellander sagte, dass die Tötungen schon vor 1940 begannen. Pachner gab an, dass im Siechenhaus schon 1939 getötet wurde. Jedoch nahmen beide diese Aussage zurück. Somit wird in der Urteilsverkündung angegeben, dass es nicht erwiesen ist, ob vor 1941 (vor dem Euthanasie-Stopp) Tötungen stattgefunden haben.⁸⁴ Jedoch wird angeführt: „Es ist auffallend, dass gerade die beiden am besten eingeweihten Personen in diesem Punkt in gleicher Weise geirrt haben sollten“.⁸⁵ Die Angeklagten haben auch eine andere Anzahl an Getöteten in ihren

82 Vgl. Urteilsverkündung, 04.04.1946. Landesarchiv Klagenfurt, LG Klagenfurt, Strafverfahren vor dem Außensenat Klagenfurt des Volksgerichtes Graz gegen Bedienstete der Landesirren- und Siechenanstalt des Landeskrankenhauses Klagenfurt, Vg 18 Vr 907/45

83 Ebd.

84 Vgl. ebd.

85 Ebd.

Vernehmungen angegeben, als vor Gericht. Pachner sprach von 700 bis 900 Tötungen. Das Gericht berief sich darauf, dass es weitaus mehr als 400 Patienten waren, die durch Gifte getötet wurden.⁸⁶ Stromberger Helge schätzt die tatsächliche Anzahl an Euthanasieopfer in Kärnten auf 1.500.⁸⁷ Hinsichtlich des geheimen Euthanasiegesetzes merkte das Gericht an, dass dieses Gesetz nie im Reichsgesetzblatt erschienen ist.⁸⁸ Es stellte fest: „Die alte Weimarer Verfassung der Deutschen Republik ist im Nazi-Deutschland niemals aufgehoben worden, sie ist lediglich abgeändert worden“.⁸⁹ Der Reichspräsident hätte Gesetze im Reichsgesetzblatt mit einer Monatsfrist verkünden müssen, damit dieses verfassungsmäßig sei. Das bedeutet, dieses Euthanasiegesetz war nie rechtmäßig oder trat in Wirksamkeit. Somit wird nicht auf den Glauben der Angeklagten Rücksicht genommen. Sie verantworteten sich auch, dass sie ihre Handlungen auf Befehl durchführten.⁹⁰ Das Volksgericht wiederlegte diese Verantwortung und kam zum Schluss: „Ein Befehl entschuldigt aber nicht, wenn seine Ausführung einen strafgesetzwidrigen Erfolg hat. (...) Der Befehl ist aber weder unter den Schulausschließungsgründen des § 2StG. Noch sonst als Rechtfertigungsgrund im Gesetze genannt.“⁹¹ Es wird weiter ausgeführt, dass sich die Angeklagten auf einen Notstand beriefen, da sie Angst um ihr Leben bzw. um ihre Stelle hatten bei Nichtbefolgung der Befehle.⁹² „Das Volksgericht ist der Meinung, dass die Furcht vor den Eintritt solcher Folgen die Angekl. nicht veranlassen durfte, die Befehle zu befolgen, da das ihnen anvertraute Leben der Patienten das höhere Rechtsgut ist“.⁹³ Da die Angeklagten nicht direkt mit dem Tod bedroht wurden, bestand kein Notstand.⁹⁴ Sie waren „verpflichtet, nichtigenfalls mit Einsatz ihres Lebens, für die anvertrauten Patienten zu sorgen (...). Die Angekl. befanden sich daher nicht im behaupteten Notstand.“⁹⁵ Hinzugefügt wurde jedoch, dass die PflegerInnen und Schwestern unter einem gewissen Druck standen sowie sie der Autorität von Dr. Niedermoser unterlagen. Doch ein solcher Befehl für solche Taten kann nicht entschuldigt werden. In der Urteilsbegründung wird vom Meuchelmord gesprochen, da die Tötungen durch Gift geschahen. Auf Berufung des Mitglieds der Strafrechtskommission,

86 Vgl. ebd.

87 Vgl. Stromberger: Die Ärzte, die Schwestern, die SS und der Tod, 1988, S.56.

88 Vgl. Urteilsverkündung, 04.04.1946. Landesarchiv Klagenfurt, Vg 18 Vr 907/45

89 Ebd.

90 Vgl. ebd.

91 Ebd.

92 Vgl. ebd.

93 Ebd.

94 Vgl. ebd.

95 Ebd.

Senatspräsident Klee und des Gutachtens von Dr. Schwarzacher betonte das Gericht, dass "Euthanasie" im Dritten Reich nicht straffrei war.⁹⁶ „Aus all dem ergibt sich mit vollkommener Sicherheit, dass die Tat der Angeklagten auch zur Tatzeit verboten war und auch im nati.soz. Staate keinen Rechtfertigungsgrund gefunden hätte (...)“. Es habe eine „staatlich gestützte Doppelmoral zur Unterlassung der Strafverfolgung“ gegeben.⁹⁷ Die Tötungen sind auch aus einem anderen Blickwinkel zu verurteilen: Unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wurden Menschen die den Anforderungen der Nazis nicht genügten als nicht lebenswert gesehen. Vor allem im Krieg wurde diese ökonomische Anschauung angewendet. Sie missachteten somit die Menschenwürde und Gesetze der Menschlichkeit. Für das Gericht nicht erwiesen war, dass es Tötungen gab für die es keinen Tötungsauftrag von Berlin gegeben hat. Jedoch wurden PatientenInnen die etwas ausplauderten oder jene mit geringsten Disziplinarverstößen getötet. Laut Niedermoser seien für jene bereits Aufträge vorhanden gewesen, er habe sie nur nicht sofort angeordnet. Somit geht das Gericht weiter darauf ein, dass die Tötungsaufträge von Dritten kamen (aus Berlin) – aber ebenfalls kein Rechtfertigungsgrund. Nach §34 Strafgesetz war die Strafe für alle Angeklagten nach dem §4 letzter Abs. Kriegsverbrechergesetz auszulegen – also die Todesstrafe. Erschwerend für alle der Angeklagten war die Wiederholung ihrer Verbrechen über längere Zeit. Für Niedermoser, Pachner und Schellander erschwerte zusätzlich die Verführung anderer zu diesen Verbrechen und bei Niedermoser die Funktion als Rädelsführer.⁹⁸ Für alle Angeklagten wirkte mildernd: „ihre Unbescholtenheit, die Verübung der Tat infolge Antrieb von aussen, Furcht und Gehorsam zu den ergangenen Befehlen“⁹⁹, sowie die Geständnisse (eine Ausnahme stellt dabei Brandstätter dar). Niedermoser, Pachner, Schellander wurden aufgrund ihrer führenden Rolle ohne Berücksichtigung der Milderungsgründe zum Tode verurteilt. Bei Brandstätter fielen besonders die Erschwerungsgründe ins Gewicht. Bei Cholawa, Hribar, Printscher, Wolf und Tomasch wurden die Milderungsgründe berücksichtigt und daher Freiheitsstrafen verhängt. Die Angeklagten Melichen, Binder, Hochmair und Lutschounig wurden freigesprochen, da das Gericht ihre Verantwortung wiederlegt sah.¹⁰⁰ Am 24. Oktober 1946 wurde Dr. Niedermoser hingerichtet. Brandstätter begann noch am 4. April 1946 Selbstmord. Pachner wurde vom Bundespräsidenten zu 20 Jahren und Schellander zu lebenslangem Kerker begnadigt.

96 Vgl. ebd.

97 Ebd.

98 Vgl. ebd.

99 Ebd.

100 Vgl. ebd.

Aus einer erneuten Begnadigung des Bundespräsidenten wurden beide 1955 entlassen. Nach sieben Jahren Haft wurde Tomasch und Cholawa entlassen. Ebenfalls begnadigt und aus der Haft entlassen wurden nach fünf Jahren Haft Wolf, Printschler und Hribar.¹⁰¹

5.) Zusammenfassung

In diesem Prozess gab es eine deutliche Zentrierung auf die TäterInnen - sie spielten eine wichtige Rolle: Zum einen stützte sich die Anklage vorwiegend auf die Aussagen und Geständnisse der Angeklagten. Aufgrund fehlender Dokumentationen der Tötungen und zum Großteil auch der Obduktionszettel, etc. war die Beweisführung erschwert. Zum anderen, wie Malina und Fürstler anführen, wurden die Ermittlungen kurz nach Kriegsende durchgeführt und der Prozess erfolgte unmittelbar danach¹⁰². „Es war die Zeit der strengen Urteile und es herrschte im Zusammenhang mit den NS-Verbrechen noch keine "Schwamm-drüber-Mentalität"¹⁰³. Die Urteile fielen vergleichsweise strenger aus und in den Medien wurden die TäterInnen des Klagenfurter Euthanasieprozesses stark positioniert und über sie und den Prozess berichtet.¹⁰⁴ Die Opfer sowie Opferangehörigen spielten eine geringere Rolle. Es wurden zwar Schreiben von PatientInnen oder Angehörigen vorgelesen, doch die Anzahl der Aussagenden ist in diesem Fall nicht sehr hoch. Den Opfern wurde somit eine Nebenrolle zugespielt. Wie bereits ausführlich dargelegt, stützte sich die Verteidigung hauptsächlich auf den Befehlsnotstand. Die Angeklagten sahen sich selbst als die eigentlichen Opfer und waren sich keiner wirklichen Schuld bewusst geschweige denn, dass sie sich reuig oder schockiert zeigten. Legitimationsversuche, Verharmlosungen, Befehlszwang und Delegation von höherer Stelle waren die zentralen Argumente. Das Gericht stellte fest, dass die Angeklagten in der Verantwortung stehen wehrlose PatientInnen getötet zu haben und ließ ihren Versuch sich auf "von oben angeordnete Handlungen" zu berufen nicht gelten. Doch letztendlich waren die harten Urteile dieses Prozesses nicht von langer Dauer. Die Begnadigungen und das damit verbundene geringere Interesse der Öffentlichkeit in späterer Zeit zeigen, dass die Aufarbeitung des Nationalsozialismus und den nationalsozialistischen Verbrechen in Österreich keinen besonderen und wichtigen Stellenwert hatte.

101 Vgl. Malina/Fürstler: „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit, 2004, S.204.

102 Vgl. ebd.:205.

103 Ebd.:205.

104 Vgl. ebd.:201; 205.

Bibliographie

Dokumente:

Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Graz – Außensenat Klagenfurt, 26.02.1946. Landesarchiv Klagenfurt, Strafverfahren vor dem Außensenat Klagenfurt des Volksgerichtes Graz gegen Bedienstete der Landesirren- und Siechenanstalt des Landeskrankenhauses Klagenfurt, Vg 18 Vr 907/45

Hauptverhandlung, Landesarchiv Klagenfurt, LG Klagenfurt, Strafverfahren vor dem Außensenat Klagenfurt des Volksgerichtes Graz gegen Bedienstete der Landesirren- und Siechenanstalt des Landeskrankenhauses Klagenfurt, Vg 18 Vr 907/45

Schlussbericht der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt, 15.11.1946. Landesarchiv Klagenfurt, Strafverfahren vor dem Außensenat Klagenfurt des Volksgerichtes Graz gegen Bedienstete der Landesirren- und Siechenanstalt des Landeskrankenhauses Klagenfurt, Vg 18 Vr 907/45

Urteilsverkündung, 04.04.1946. Landesarchiv Klagenfurt, LG Klagenfurt, Strafverfahren vor dem Außensenat Klagenfurt des Volksgerichtes Graz gegen Bedienstete der Landesirren- und Siechenanstalt des Landeskrankenhauses Klagenfurt, Vg 18 Vr 907/45

Vernehmung der Beschuldigten Antonia Pachner, 28.10.1945. Landesarchiv Klagenfurt, Klagenfurt, Strafverfahren vor dem Außensenat Klagenfurt des Volksgerichtes Graz gegen Bedienstete der Landesirren- und Siechenanstalt des Landeskrankenhauses Klagenfurt, Vg 18 Vr 907/45

Literatur:

Bock, Petra/Wolfrum, Edgar (1999): *Umkämpfte Vergangenheit. Geschichtsbücher, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich*, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht

Borowsky, Peter et al. (1989): *Einführung in die Geschichtswissenschaft I. Grundprobleme, Arbeitsorganisation, Hilfsmittel (Studienbücher Moderne Geschichte)*. 5. Auflage, Opladen, Westdeutscher Verlag

Brückweh, Kerstin (2009): Dekonstruktion von Prozessakten. Wie ein Strafprozess erzählt werden kann, in: Finger, Jürgen/ Keller, Sven et. al. (Hg.): Vom Recht zur Geschichte, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, S. 193-204.

DÖW (o.J.): Ahndung von Euthanasieverbrechen. Zitation von Internet-Quelle, unter (27.12.2016)

Eberhardt, Helmut (1965): Euthanasie und Vernichtung lebensunwerten Lebens. Stuttgart

Finger, Jürgen/ Keller, Sven (2009): Täter und Opfer. Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext. in: Finger, Jürgen/Keller, Sven et al. (Hg.) Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, S. 114-131.

Garscha, Winfried R./ Kuretsidis-Haider, Claudia (2006): Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen – eine Einführung. in: Albrich, Thomas/ Garsha, Winfried R./ Polaschek, Martin F. (Hg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck, Studien Verlag, S.11-25.

Gitschtaler, Bernhard (Hg.) (2015): Ausgelöschte Namen. Die Opfer des Nationalsozialismus im und aus dem Gailtal, Salzburg-Wien, Otto Müller Verlag

Hoffmann, Christoph (1969): Die Inhalte des Begriffs »Euthanasie« im 19.Jh. und seine Wandlungen in der Zeit bis 1920. Dissertation, Humboldt Universität, Berlin

Klee, Ernst (2010): „Euthanasie“ im Dritten Reich. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Frankfurt am Main, Fischer

Kroll, Stefan (2006): Schema: Anleitung zur Quellenkritik. Vortrag, Universität Rostock

Lohsing, Ernst/ Serini, Eugen (1952): Österreichisches Strafprozessrecht, 4. Auflage, Wien

Loose, Ingo (o.J.): Aktion T4. Die »Euthanasie«- Verbrechen im Nationalsozialismus 1933 bis 1945, Zitation von Internet-Quelle, unter (27.12.2016)

Malina, Peter/ Fürstler, Gerhard (2004): „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit, Wien, Facultas

Manoschek, Walter/ Geldmacher, Thomas (2006): Vergangenheitspolitik.in: Dachs, Herbert et al. (Hg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien, Manz'sche, S. 577-593.

Posch, Paul (1987): Landeskrankenhaus Klagenfurt. Geschichte der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Landes Kärnten in Klagenfurt und der Klagenfurter Spitäler, Klagenfurt, Kärntner Druck- und Verlagsgesellschaft

Schmuhl, Hans-Walter (1987): Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Vernichtung ›lebensunwerten Lebens‹ 1890-1945, in: Berding, Helmut, Kocka, Jürgen, Wehler Hans-Ulrich (H.g.): Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. Band 75, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht

Stromberger, Helge (1996): Die Ärzte, die Schwestern, die SS und der Tod. Klagenfurt, Draga

Stromberger, Helge (1996): NS-Euthanasie in Kärnten. in: ZOOM. Zeitschrift für Politik und Kultur, Nr.7, 1996, S.10-11.

Rena, Jacob (o.J.): Euthanasie Definition im Wandel der Geschichte. Zitation von Internet-Quelle, unter (27.12.2016)

Weinke, Annette (2006): „Alliiertes Angriff auf die nationale Souveränität“? Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich, in: Norbert, Frei (Hg.): Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen, Wallstein Verlag, S.37-93.

Wunder, Michael (1987): „Auf der schiefen Ebene gibt es kein Halten mehr“. in: Wunder, Michael et al. (Hg.): Auf dieser schiefen Ebene gibt es kein Halten mehr. Die Altersdorfer Anstalten im Nationalsozialismus. Hamburg, Kohljammer

Wunder, Michael (o.J.): Was heißt Euthanasie? Zitation von Internet-Quelle, unter (27.12.2016)